

Förderungsrichtlinien für Solaranlagen (Warmwasser und Photovoltaik) und moderne Holzheizungen

1. Zielsetzung

Ziel der Richtlinien ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, Ressourcenschonung und die Verringerung von Emissionen aus Einzelfeuerungsanlagen. Damit soll einerseits ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden, andererseits kann dadurch auch die Wertschöpfung in den Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2. FörderungswerberIn

FörderungswerberInnen können sein:

- a) GebäudeeigentümerIn, Wohnbauträger,
- b) WohnungseigentümerIn,
- c) HauptmieterIn,
- d) PächterIn,
- e) Nutzungsberechtigte.

3. Art und Ausmaß der Förderung

a) Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung:

Für Anlagen mit mindestens 4 m² Kollektorfläche wird eine Direktförderung von € 450,-- gewährt.

b) Solaranlagen zur Stromerzeugung = Photovoltaik:

Es wird eine Direktförderung gewährt von € 100,-- je kWp Modulspitzenleistung. Die Mindestförderung beträgt € 200,--, die Höchstförderung € 600,--.

c) Holzheizungen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung:

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt. Die Förderungshöhe beträgt bei:

- 1) Umstellung von Heizungsanlagen auf neue Scheiterholzgebläsekessel, Kachelöfen und Pellets-Kaminöfen € 300,--.

- 2) Einbau eines Scheitholzgebläsekessels in Neubauten oder in Altbauten, wo noch keine Zentralheizung eingebaut war **€ 370,--**. Alle anderen Bedingungen wie bei Punkt 1).
- 3) Bei mit Hackschnitzel oder Pellets befeuerten Zentralheizungsanlagen beträgt die Förderhöhe **€ 440,--**.
- 4) Wird nach Herstellung und Inbetriebnahme einer der unter 3. c) genannten Anlagen ein weiteres, bewohntes Objekt an die Heizung angeschlossen, kann über Ansuchen eine zusätzliche Förderung in der Höhe von **€ 250,-** gewährt werden.

4. Förderbare Kosten

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachgewiesenen Kosten (Rechnungen) für Kessel (oder Ofen) inkl. Brennstoffzubringung, Behälter oder Montage. Bauliche Maßnahmen, Pufferspeicher oder Raumaustragungen alleine und die Wärmeverteilung sind nicht förderungsfähig.

5. Förderungsvoraussetzungen

Gefördert wird (werden):

- a) Anlagen, die im laufenden oder vorigen Kalenderjahr errichtet worden sind;
- b) Anlagen, die in ganzjährig mit Hauptwohnsitz bewohnten Objekten eingebaut werden oder in Firmengebäuden von Unternehmen mit Firmensitz Bad Aussee und wenn am Standort mindestens ein(e) selbständig(r) UnternehmerIn oder ein(e) DienstnehmerIn beschäftigt ist;
- c) wenn für das betreffende Objekt die baubehördliche Benützungsbewilligung vorliegt;
- d) wenn die Zustimmungserklärung der Grund- und Hauseigentümer vorliegt, falls der/die AntragstellerIn nicht selbst EigentümerIn ist;
- e) wenn die Solaranlage den entsprechenden Önormen entspricht und der Wärmeträgerflüssigkeit nur ungiftiger Frostschutz beigemischt wird;
- f) bei Holzheizungen wenn das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an der Trasse eines bestehenden Fernwärmenetzes liegt oder in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an ein solches zu rechnen ist;
- g) wenn die zu errichtende Holzheizung technisch den Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark oder des Bundes entspricht;
- h) Bei Holzheizungen Gesamtheizsystem heißt, dass vorhandene Heizanlagen, die nicht mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden, nicht über 25 Prozent des errechneten Wärmebedarfes abdecken dürfen;
- i) wenn eine allfällige Kontrolle durch die Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewährt wird;
Ergänzende Zuschüsse durch andere Förderstellen sind zulässig.

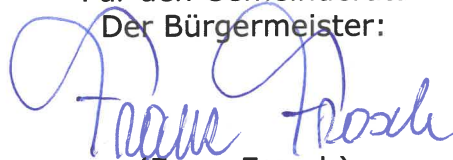
6. Verfahrensbestimmungen

- a) Anträge sind mit beiliegendem Formular samt angeführten Beilagen an die Stadtgemeinde Bad Aussee zu richten;
- b) Die Festsetzung der Förderung und die Zusicherung der Förderung erfolgt durch den Stadtrat der Stadtgemeinde Bad Aussee;
- c) Die Mittelauszahlung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehende Mittel durch die Stadtgemeinde Bad Aussee;
- d) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

7. Inkrafttreten

Die Förderungsrichtlinien wurden im Gemeinderat am 22. März 2023 beschlossen und gelten für Anlagen, die ab Jänner 2023 fertiggestellt wurden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Franz Frosch)